

„Sammeln“ Sie Karoserieschäden nicht

Lassen Sie Karoserieschäden aus Kaskofällen an Ihrem Auto immer gleich reparieren. Sie riskieren andernfalls einen finanziellen Nachteil bei der Schadenregulierung.

Was kann passieren, wenn Sie Karoserieschäden an Ihrem Auto „sammeln“, um dann irgendwann alles in einem erledigen zu lassen? Zwei Gefahren lauern:

- 1) Die kumulierte Schadensumme könnte die Totalschadengrenze überschreiten. Das heisst, ihr Fahrzeug ist aus Sicht der zahlungspflichtigen Versicherung ein Totalschaden und somit nicht mehr reparaturwürdig. Je nachdem, ob Sie Zeitwertzusatz abgeschlossen haben oder nicht, erhalten Sie als Totalschadenauszahlung mehr oder weniger. Sicher aber ist: Eine Totalschadenauszahlung in einem Kaskofall ist für einen Autohalter selten ein Segen. Gerade bei gesuchten Automodellen liegt der kalkulierte Zeitwert häufig unter dem Marktwert. Das heisst, gleichwertigen Ersatz zu finden ist für einen Autohalter in so einem Fall nicht einfach und mit einigem Aufwand oder gar Aufpreis verbunden.
- 2) Sogenannte vorbestandene Schäden an Ihrem Fahrzeug können von einer zahlungspflichtigen Versicherung bei der Schadenregulierung in Abzug gebracht werden. Will heissen, Sie müssen nicht nur den Selbstbehalt, sondern auch einen zusätzlichen Teil der Reparaturkosten aus dem eigenen Sack bezahlen.

Was kann das in der Praxis heissen?

Wie schnell die im obigen Text beschriebenen Gefahren sich manifestieren können, zeigt ein wahrer Fall aus unserem Betrieb.

Ein Skoda Octavia eines Kunden wies drei verschiedene Schäden auf:

- Ein Parkschaden an der Seitenwand links
- Ein Hagelschaden auf dem ganzen Auto
- Ein Kaskoschaden am Schweller rechts

Die kumulierte Schadensumme betrug CHF 21'765.-

Das Auto war 1-jährig und wies eine Laufleistung von 63'000 km auf.

Totalschadengrenze

Laut AGB des Versicherers (im vorliegenden Fall war es die Allianz) betrug die Totalschadengrenze bei versichertem Zeitwertzusatz im 1 + 2. Betriebsjahr 65% des Neuwertes, also CHF 26'000.-

Wäre in der Kasko lediglich der Zeitwert versichert gewesen, so wäre die Totalschadengrenze wesentlich tiefer gelegen. Sie wäre dann erreicht gewesen, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeuges überschritten hätten. Wir haben für einen solchen Fall eine Totalschadengrenze von 58,3% des Neuwagenwertes ausgerechnet, also CHF 23'320.-.

So wird der Zeitwert berechnet

Der Zeitwert eines Fahrzeuges wird berechnet gemäss den Bewertungsrichtlinien des Verbandes der freiberuflichen Fahrzeugsachverständigen der Schweiz (vffs), die das Alter des Fahrzeuges und seine Laufleistung berücksichtigen.

Als „normale“ Laufleistung werden 1500 km/Monat angenommen. Ist die tatsächliche Laufleistung höher, wird das Fahrzeug rechnerisch künstlich „gealtert“. Das würde im vorliegenden Beispiel folgendermassen gerechnet:

Eine Laufleistung von 63'000 km entspricht einem rechnerischen Fahrzeugalter von 42 Monaten ($63'000 : 1500 = 42$).

Für die Fahrzeugbewertung werden diese 42 Monate nun zum tatsächlichen Fahrzeugalter hinzugezählt und die Summe halbiert ($12 + 42$) : $2 = 27$. Gemäss den Bewertungsrichtlinien des vffs ist ein einjähriges Auto mit einer Laufleistung von 63'000 km also gleich zu bewerten wie ein 27 Monate altes Auto mit einer Laufleistung von 1500 km/Monat.

„Reparaturwürdig“

Im vorliegenden Fall lagen die Reparaturkosten immer unter der Totalschadengrenze, egal wie gerechnet wurde (mit und ohne Zeitwertzusatz). Das heisst: Das Fahrzeug war reparaturwürdig und wurde von uns auch instand gestellt.

Aber das Beispiel zeigt, dass unser Rat, Karoserieschäden immer gleich reparieren zu lassen, nicht aus der Luft gegriffen ist. Denn: Viel hat im beschriebenen Fall nicht gefehlt, und die Versicherung hätte auf der Basis eines Totalschadens entschädigt. Der Kunde hätte sich also ein neues Auto suchen müssen.

Abzug für vorbestandene Schäden

In den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Allianz liest sich der Sachverhalt zum Thema „vorbestandene Schäden“ wie folgt:

„Bestanden vor Eintritt des entschädigungspflichtigen Schadens bereits Schäden, verringert sich die Entschädigung der Gesellschaft um die Höhe der Reparaturkosten für diese Schäden.

Werden durch mangelhaften Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Kosten der Reparatur erhöht, trägt der Versicherungsnehmer einen durch den Fahrzeugexperten festgelegten Anteil selbst“.

Das heisst so viel wie, dass der Versicherer die Reparatur eines Bauteils nicht oder nicht vollständig übernimmt, wenn das Bauteil vor dem angemeldeten Schaden bereits nachweislich beschädigt oder in einem schlechten Zustand war (z.B. Rostbefall).

Ein Beispiel: Sie haben am Schweller rechts einen Kaskoschaden, den Sie noch nicht gemeldet haben. Nun rammen Sie im Parkhaus mit der rechten Fahrzeugseite einen Stützpfiler, der die Beifahrertür, den rechten vorderen Kotflügel und den Schweller an einer weiteren Stelle eindrückt.

Nun wird Ihnen der Versicherer die Reparaturkosten des vorbestandenen Schadens von den Reparaturkosten des gesamten Schadens in Abzug bringen. Das heisst, Sie werden nicht nur den Selbstbehalt sondern auch einen Teil der Instandstellungskosten aus der eigenen Tasche berappen müssen.

Haben Sie weitere Fragen zu diesem Thema? Kontaktieren Sie uns am besten via E-Mail:
info@autohauser.ch.

Gute Fahrt wünscht Ihnen Thomas Hauser